

## Inhalt

### Editorial

#### I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. elektronische Wahl des Vorstandes
2. Geldwäschegesetz
3. Aus- und Fortbildung
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Seminarservice

#### II. Aus der Anwaltschaft

1. Neuordnung von Aufsichtsverfahren
2. Regelungsmodell für Ausscheiden aus Sozietät
3. STAR-Umfrage-2023

#### III. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache
2. sonstige Hinweise

#### IV. Personalnachrichten

#### V. Neue Fachanwälte

#### VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

#### Impressum

## Editorial



Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

mit dem Ende der Regierungskoalition in Berlin ist dort auch weitgehend Stillstand der Rechtspflege eingetreten. Das Bundesministerium der Justiz wird faktisch nur noch kommissarisch geführt. Das Schicksal wichtiger Gesetzesvorhaben für die Anwaltschaft ist derzeit offen. Ärgerlich ist das vor allem im Hinblick auf die seit langem überfällige Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung. Die weitgehend fertig gestellte Novelle des RVG war mit einer Anpassung der Gebühren von nur etwa 6 % alles andere als befriedigend. Ob selbst dieser geringe Fortschritt noch zeitnah erzielt werden kann, ist jetzt völlig ungewiss.

Umgekehrt sind allerdings auch Bestrebungen des Gesetzgebers, den Rechtsanwaltskammern die Pflicht aufzuerlegen, Sammelanderkonten von Anwälten anlasslos zu überprüfen, zumindest vorläufig zum Erliegen gekommen.

Nachdem der Nichtanwendungserlass der BaFin, womit für die Banken bei der Führung solcher Sammelanderkonten auch weiterhin keine erhöhten Sorgfaltsanforderungen gelten, inzwischen verlängert wurde, ist zumindest für die nähere Zukunft nicht zu befürchten, dass Banken den Anwälten ihre Sammelanderkonten kündigen.

Was das nächste Jahr mit einem neuen Bundestag und einer neuen Bundesregierung in gesetzgeberischer Hinsicht bringt, ist völlig offen. Sicher dürfte nach der Erfahrung der letzten Jahre lediglich sein, dass wir auch in Zukunft viele Überraschungen erleben werden, von denen vermutlich die wenigsten positiv sind. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen trotz aller Ungewissheiten eine schöne Weihnachtszeit und einen möglichst reibungslosen und stressfreien Wechsel in ein hoffentlich friedlicheres Jahr 2025.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JR', written in a cursive style.

JR Gerhard Leverkinck

Präsident

## **Nachruf**

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz trauert um ihr Vorstandsmitglied

**Rechtsanwältin**

**Justizrätin Gisela Hammes**

**\* 08.01.1963 + 01.11.2024**

Frau Kollegin JRin Hammes war seit 1992 als Rechtsanwältin zugelassen und mehr als 10 Jahre im Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

Mit viel Herz hat sie nicht nur im Vorstand die Interessen der Anwaltschaft vertreten, sondern unermüdlichen Einsatz insbesondere auch im Rahmen zahlreicher weiterer ehrenamtlicher Projekte gezeigt. Hohe fachliche Kompetenz hat sie dabei durch ihre freundliche und herzliche Art ergänzt und sich durch ihr Engagement, ihr Wissen und ihre Erfahrung Ansehen und Respekt bei Kolleginnen und Kollegen und in der Justiz erworben.

Für ihre vielfältigen Verdienste um die Anwaltschaft wurde sie durch die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz 2022 zur Justizrätin ernannt.

Mit Respekt und Dankbarkeit verabschieden wir uns von einer Kollegin, die die Anwaltschaft insgesamt wie auch die Rechtsanwaltskammer Koblenz geprägt hat und der wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Ihrer Familie sprechen wir unsere herzliche Anteilnahme aus.

Rechtsanwaltskammer Koblenz

JR Gerhard Leverkinck  
Präsident

# I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

## I.1. elektronische Wahl des Vorstandes 2025

### I.1.1. Vorstandswahl

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO am 02.07.2020 beschlossen, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Vorstandswahl als elektronische Wahl durchgeführt werden kann. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und einstimmig beschlossen, die nächste Vorstandswahl als **elektronische Wahl** durchzuführen.

Mit der Durchführung wurde die Firma **electric Paper** beauftragt.

Über die konkreten Abläufe der elektronischen Wahl des Vorstandes werden wir Sie selbstverständlich Schritt für Schritt informiert halten.

Nach § 7 Abs. 2 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz werden aus den Landgerichtsbezirken 16 Mitglieder in den Vorstand gewählt, davon entfallen 6 auf den LG-Bezirk Koblenz, 5 auf den LG Bezirk Mainz, 3 auf den LG Bezirk Trier und 2 auf den LG Bezirk Bad Kreuznach.

Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt gem. § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO, alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 S. 1 BRAO), eine Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 S. 2 BRAO).

Für sieben Vorstandsmitglieder (**RA JR Dr. Andreas Ammer, RA Bernd Hoffmann, RA Stefan Schatz, RA JR Peter Kröll, RA Claus Merk, RA Joachim Zillien, RA Matthias Görden**) endet die Amtszeit gem. § 68 Abs. 1 BRAO im Jahr 2025. Damit stehen sieben Vorstandssitze zur Wahl / Wiederwahl.

### I.1.2. Nachwahl Mainz

Neben der regulären Vorstandswahl findet außerdem eine **Nachwahl in Mainz** statt, nachdem unser Vorstandsmitglied **JRin Gisela Hammes** am 01.11.2024 verstorben ist. Der Vorstand hat am 09.11.2024 beschlossen, dass nunmehr eine Nachwahl gem. § 7 Abs. 15 Go/WO erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

### I.1.3. Wahlausschuss

In den Wahlausschuss hat der Vorstand Herrn Kollegen **JR Dr. Karl Eichele**, Frau Kollegin **JRin Christine Theobald-Frick**, Frau Kollegin **Tanja Risse**, Herrn Kollegen **Dr. Ulrich Blang**, Herrn Kollegen **Marc Rainer Dach** und Herrn Kollegen **Jörg Leberig** berufen.

Wahlleiter ist Herr Kollege **Dr. Ulrich Blang**, stellvertretende Wahlleiterin ist Frau Kollegin **Tanja Risse** und Beisitzer ist Herr Kollege **Jörg Leberig**. Als erster Stellvertreter steht Herr Kollege **Marc Rainer Dach**, als zweiter Stellvertreter Herr Kollege **JR. Dr. Karl Eichele** und Frau Kollegin **JRin Christine Theobald-Frick** als dritte Stellvertreterin zur Verfügung.

#### **I.1.4. Termine**

Der Wahlausschuss hat in einer konstituierenden Sitzung am 04.09.2024 gem. den Regelungen des § 7 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz die folgenden Zeiten festgesetzt:

- Das **Wählerverzeichnis** wird in der Zeit vom **05.03.2025 um 12.00 Uhr** für die Dauer von **zwei Wochen, d.h. bis zum 19.03.2025 um 12.00 Uhr** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu deren Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.
- Die **Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis** endet am **19.03.2025 um 12.00 Uhr**.
- Die **Ausschlussfrist für Wahlvorschläge** ist bestimmt auf **den 19.03.2025, 12.00 Uhr**.
- Die **Wahlunterlagen** werden **ab dem 01.04.2025 zugänglich gemacht**.
- Das **Wahlende** ist nach § 7 Abs. 7 der GO/Wo auf den **23.04.2025, 12.00 Uhr** bestimmt.
- Die **Feststellung des Wahlergebnisses** erfolgt am **23.04.2025**.
- Die **Niederschrift über das Wahlergebnis** wird in der Zeit vom **23.04.2025 bis zum 06.05.2025** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer ausgelegt.

**Wahlvorschläge** müssen nach § 7 Abs. 9 der Geschäfts- und Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Koblenz von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein und die Einwilligung des/der Vorgeschlagenen enthalten. Sie sind spätestens fünf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit, also bis **19.03.2025**, in Textform über die Geschäftsstelle der Kammer bei dem Wahlausschuss einzureichen, vgl. § 7 Abs. 9 GoWo.

Der Wahlausschuss bittet, **Vorschläge** in der vorgeschriebenen Form und Frist einzureichen, wobei insbesondere auf die Vorschrift der §§ 65, 66, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 u. 3 BRAO verwiesen wird.

## **I.2. Geldwäsche**

### **Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern**

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Auch im Jahr 2024 sind wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nachgekommen und prüfen einen Teil der Mitglieder. Wenden Sie sich bei jedweden Fragen gerne an die Geschäftsstelle.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten.

Weiterführende Links:

- [Homepage der RAKKO, Stichwort Geldwäsche](#)
- [Auslegungs- und Anwendungshinweise für Rechtsanwälte 8.überarbeitete Aufl. der BRAK](#)
- [AnwältInnen als Verpflichtete nach dem GwG, Informationssammlung der BRAK](#)

## I.3. Aus- und Fortbildung

### **I.3.1. Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“ und „RA-Fachangestellten-Geprüft“ - Ausweitung im Bundesgebiet -**



Die beiden von der RAK Koblenz entwickelten Qualitätssiegel als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel sind mittlerweile in Lizenz auch von den RAKen Sachsen, Freiburg, Karlsruhe, Bamberg und Nürnberg übernommen worden. Andere Rechtsanwaltskammern haben die Unterlagen ebenso bei uns angefordert in Erwägung, sich dem Projekt anzuschließen.

Kanzleien, die sich als „Ausgezeichnete-Ausbildungskanzlei“ und/oder „Ausgezeichnete Arbeitgeberkanzlei“ zertifizieren lassen, hebt das neue Qualitätssiegel als attraktive Ausbilder und Arbeitgeber hervor, die Bewerber haben ein Indiz für eine gewinnende und fördernde Arbeitsatmosphäre.

Antragsunterlagen und weitere Informationen sind auf unserer Homepage <https://www.rakko.de/fachangestellte-auszubildende/ausbildungsinitiative/> zu finden.

### I.3.2. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

#### Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte und Berufsanfänger

1)

Die **Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO** gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist. Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht. Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**. Den Fachanwalt trifft hier eine „Bringschuld“, d.h. er ist verpflichtet, von sich aus aktiv zu werden und sollte somit nicht abwarten, bis er von der Kammer um die Vorlage des entsprechenden Nachweises gebeten wird. Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat. Der Vorstand wird in seiner Sitzung Anfang des nächsten Jahres über einen möglichen Widerruf im Einzelfall beraten. Fachanwälte sollten deshalb ihre Fortbildungsnachweise sehr kurzfristig gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat ihr Angebot an Online-Seminaren massiv erweitert, so dass die Kollegen - soweit auch nach den jeweiligen Umständen möglich – wählen können, ob ein Präsenz- oder Online-Fortbildung bevorzugt wird. Sofern als „Präsenz“ angekündigte Vorträge umgestellt werden auf Online-Vorträge wird dies zeitnah mitgeteilt. Wir empfehlen sich über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz aktuell zu informieren.

2)

Es sei an die neue Regelung für **Erstzulassungen vom 01.08.2022** erinnert: Anwältinnen und Anwälte müssen zukünftig Kenntnisse im Berufsrecht erwerben. Mindestens zehn Zeitstunden Berufsrecht müssen Anwältinnen und Anwälte spätestens am Ende des ersten Jahres der Zulassung gehört haben, § 43f BRAO. Angerechnet werden auch Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung. Damit werden die anwaltsrechtlichen Vorlesungen im Studium sowie die anwaltsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Referendariat aufgewertet. Die neue Regelung erfasst aber nicht bereits zugelassene Anwältinnen und Anwälte. Die RAK Koblenz wird zukünftig über den Aus- und Fortbildungsbereich ausreichend Seminare zur Erfüllung dieser Voraussetzungen anbieten und hat darüber hinaus sichergestellt, dass auch die betreffenden Kurse der Referendar-AGs im Bezirk der Kammer Koblenz derart ausgestaltet werden, dass sie bei der Erfüllung der Voraussetzung des § 43f BRAO Anrechnung finden.

## I.4. Öffentlichkeitsarbeit

### **I.4.1. Save the date Kammerversammlung 2025**

Die Kammerversammlung 2025 wird voraussichtlich am 28.05.2025 im Erbacher Hof, Mainz stattfinden. Sie soll wieder in den „kleinen Anwaltstag der Rechtsanwaltskammer Koblenz“ eingebettet sein - bitte merken Sie sich diesen Termin bereits vor.

## I.5. Seminarservice

Es wurden in 2024 (mit Stand November 2024) 82 Online-Seminare durchgeführt. Zusätzlich konnten wieder 75 Präsenzseminare und 2 Hybridveranstaltungen stattfinden.

Auch weiterhin ist ein breitgefächertes Angebot – im Präsenz- und Onlineformat – welches die Fortbildung für alle Fachanwaltschaften, aber auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, geplant. Das Fortbildungsprogramm bis Ende April 2024 ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Sie finden dies auch in der Anlage, ebenso wie den Seminarservice für Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiterführung. Ein besonderer Augenmerk sei auf die Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ und „RA-Fachangestellten geprüft“ gerichtet; auch hierfür enthält der Seminar-Service ein interessantes, lohnenswertes Angebot.

Kolleginnen und Kollegen, die zeitnah mit der Planung ihrer Fortbildung für das kommende Jahr 2025 beginnen möchten, bitten wir dies zur Kenntnis zu nehmen.

## II. Aus der Anwaltschaft

### II.1. Berufsrecht: Aufsichtsverfahren sollen neu geregelt werden

Der Ende Oktober vorgelegte Referentenentwurf zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren war lange erwartet worden, weil er eine Reihe praktischer Probleme adressiert, die nach dem geltenden Recht unter anderem im Bereich der Rechtsbehelfe gegen die verschiedenen Sanktionsinstrumente in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) bestehen.

Dazu zählen insbesondere die in der Rechtsprechung anerkannte, aber gesetzlich nicht geregelte sog. missbilligende Belehrung und deren gerichtliche Überprüfbarkeit. Neu geregelt werden sollen zudem die Zuständigkeit der Gerichte und zu den anzuwendenden Verfahrensvorschriften sowie das Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder von Rechtsanwältinnen und -anwälten soll einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden sein. In der PAO und dem StBerG sollen vergleichbare Änderungen vorgenommen werden.



Der Referentenentwurf sieht außerdem zahlreiche weitere Anpassungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe vor:

- Zum Abbau unnötiger Bürokratie soll in BRAO und PAO auf das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung für die den Kammern vorzulegenden (geänderten) Arbeitsverträge von Syndikusanwältinnen und -anwälten verzichtet werden.
- Für Vorstandswahlen der Berufskammern sollen Regelungen für Wiederholungswahlen getroffen werden. Der Entwurf sieht Regelungen zur Durchführung von Wiederholungswahlen für Vorstandswahlen der Berufskammern in der BRAO, der PAO und der BnotO vor. Diese orientieren sich an den Regelungen in § 44 des Bundeswahlgesetzes.
- Die Regelungen in BRAO, PAO und StBerG zum Erlöschen der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft sollen dahingehend angepasst werden, dass die Zulassung (und damit die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen) nicht mehr durch die Auflösung der Gesellschaft erlischt, sondern erst mit deren Beendigung.
- Das Erfordernis der unterbrechungslosen fünfjährigen Berufsausübung für Vorstandsmitglieder von Kammern sowie die entsprechende, zudem mit einem Mindestalter gekoppelte Voraussetzung für Rechtsanwältinnen und -anwälte beim Bundesgerichtshof soll entfallen. Künftig soll in beiden Fällen nur noch eine fünfjährige Ausübung des Anwaltsberufs erforderlich sein.

Es bleibt abzuwarten wie nun nach dem Ende der Regierungskoalition mit diesem Gesetzesvorhaben weiter umgegangen wird.

#### Weiterführende Links:

- [Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz](#)
- [Synopsis](#)
- [Pressemitteilung des Bundesministerium der Justiz](#) v. 25.10.2024

## II.2. Satzungsversammlung beschließt Regelungsmodell für Ausscheiden aus Sozietät

(Quelle: [BRAK/Newsroom v. 28.11.2024](#))

In seiner Sitzung am 25.11.2024 hat das Anwaltsparlament eine neue Vorschrift in der Berufsordnung beschlossen, die eine Richtschnur für das Ausscheiden von Anwältinnen und Anwälten aus einer Berufsausübungsgesellschaft liefert. Daneben wurden ein grundlegende Reform der Fachanwaltschaften und zahlreiche weitere Reformvorhaben diskutiert.

In der dritten Sitzung ihrer 8. Legislaturperiode hat die Satzungsversammlung am 25.11.2024 **Regelungen zum Ausscheiden** einer Partnerin oder eines Partners **aus einer Berufsausübungsgesellschaft** beschlossen. Die bisherigen Regelungen in § 32 BORA waren nach Ansicht des federführenden Ausschusses 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung – nicht mehr zeitgemäß und praxisgerecht. Zudem gibt es bislang keine Regelung für das Ausscheiden angestellter Anwältinnen und Anwälte, obwohl sich hier etwa in Bezug auf das Mitnehmen von Mandaten und Handakten dieselben Fragen stellen.

Die neue Regelung ist als „Gebrauchsanweisung“ gedacht, in der die wichtigsten und häufigsten Streitpunkte beim Ausscheiden aus einer Sozietät oder bei deren Auflösung adressiert sind. Sie ist dispositiv, vorrangig sollen die Beteiligten in ihren Sozietätsverträgen oder anlässlich des Ausscheidens bzw. der Auflösung sich auf eine Handhabung einigen oder zumindest mit Vermittlung der Rechtsanwaltskammer eine einvernehmliche Lösung erreichen. Die Regelungen sollen ferner beim Ausscheiden von Scheingesellschaftern sowie größtenteils auch von angestellten Anwältinnen und Anwälten gelten.

Beschlossen wurden außerdem **redaktionelle Änderungen** in §§ 26 und 35 BORA und § 26 FAO, die die sprachliche Fassung sowie das Inkrafttreten von Änderungen der FAO betreffen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst noch ausgefertigt und sodann vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt.

Wie in der vorangegangenen Sitzung der Satzungsversammlung beschlossen, hatte der Ausschuss 8 außerdem einen Vorschlag für **Änderungen der Geschäftsordnung** ausgearbeitet. Diskutiert wurden u.a. die Vertretungsregelung für die Leitung der Sitzung sowie die Regelungen für Wortbeiträge und für virtuelle Sitzungen der Satzungsversammlung. Außerdem wurden auch hier redaktionelle Änderungen vorgenommen. Da es sich bei der Geschäftsordnung um ein reines Internum der Satzungsversammlung handelt, ist hierfür eine Prüfung durch das Bundesjustizministerium nicht erforderlich.

Die Berichte aus den einzelnen Ausschüssen der Satzungsversammlung gaben außerdem Ausblick auf anstehende Reformvorhaben. Eine **umfassende Reform der Fachanwaltschaften** erarbeitet derzeit der Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften. In insgesamt 17 Unterausschüssen werden einzelne Fachanwaltsgebiete und insbesondere die jeweils notwendigen Fallquoten und Prüfungen, die Fortbildungspflicht und die Voraussetzungen für neue Fachanwaltschaften im Detail unter die Lupe genommen. Auch die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte steht, nach einem Fachgespräch mit dem Bundes-Opferbeauftragten, erneut auf dem Prüfstand.

Hintergrund der anvisierten Reform ist der zu verzeichnende Rückgang der Fachanwaltszahlen, der insbesondere die überwiegend weiblich besetzten Rechtsgebiete wie Sozialrecht und Familienrecht betrifft. Untersucht werden soll deshalb auch, weshalb weniger Frauen Fachanwaltstitel erwerben; hierbei spielen nach Ansicht des Ausschusses 1 u.a. die Nachweiszeiträume für Fälle eine Rolle, aber auch, dass der Nachweis gerichtlicher Fälle angesichts einer generellen Verschiebung hin zu mehr außergerichtlicher Tätigkeit zunehmend schwieriger wird. Der Ausschuss will alle diese Umstände aufarbeiten und Lösungsansätze dazu entwickeln.

Stillstand ist dagegen im Bereich Aus- und Fortbildung zu verzeichnen. Der dafür zuständige Ausschuss 5 hatte sich im Nachgang zu der Resolution der Satzungsversammlung, in der die Schaffung einer Satzungskompetenz für eine allgemeine und sanktionierte Fortbildungspflicht gefordert wurde, an das Bundesjustizministerium gewandt. Aufgrund der aktuellen politischen Situation muss hier derzeit abgewartet werden.

Änderungsbedarf prüfen die Ausschüsse der Satzungsversammlung derzeit außerdem u.a. in den Bereichen Beratungshilfemandate, Werbung, Einsatz künstlicher Intelligenz in der anwaltlichen Tätigkeit sowie Vertretung widerstreitender Interessen. Hier wurden für die kommenden Sitzungen konkretere Vorlagen angekündigt.

#### **Weiterführende Links:**

- [Beschlüsse der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung](#)
- [Änderungsantrag zu § 32 BORA](#)
- [Tagesordnung der 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung](#)

### **II.3. STAR-Umfrage-2023**

Das Institut für Freie Berufe (IFB) legte im November 2024 Ergebnisse insbesondere zur Einkommenssituation der Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2022 vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2023 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).

Für den Kammerbezirk Koblenz konnten insgesamt 31 auswertbare Fragebögen berücksichtigt werden, für die anderen West-Kammern 2.733.

Die folgenden Grafiken liefern vornehmlich eine Darstellung der ökonomischen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Koblenz auf Basis der erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2022. Dabei werden die Daten der Rechtsanwaltskammer Koblenz den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne die Kammer Koblenz) gegenübergestellt.

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Die Gesamtteilnehmerzahl für die Rechtsanwaltskammer Koblenz fällt leider eher gering aus. Um auf eine ausweisbare Anzahl an Fällen zu kommen, werden diesmal bei einem Großteil der Auswertungen nicht, wie in den früheren Kammerberichten, die so genannten Vollzeit-Rechtsanwälte<sup>6</sup> betrachtet, sondern alle teilnehmenden Berufsträger. Zudem wird nicht zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten unterschieden. Damit ist dieser Kammerbericht zumindest für die Wirtschaftsdaten kaum mit den vorangegangenen Kammerberichten vergleichbar.

Trotz der Aufhebung sowohl der Unterscheidung nach Kanzleiform als auch der Beschränkung auf Vollzeit-Rechtsanwälte liegen die Fallzahlen allerdings oftmals immer noch unter  $n=10$ ; damit ist die Aussagekraft der Ergebnisse stark eingeschränkt. Aufgrund dieser geringen Fallzahlen sollten die Ergebnisse für die Kammer Koblenz daher stets eher bzw. allenfalls als Tendenzen verstanden werden.

#### **Personenbezogene Honorarumsätze 2022**

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Rechtsanwälte lag im Jahr 2022 im Kammerbezirk Koblenz bei circa 104.000 Euro. Damit war er in der Kammer Koblenz um etwa 91.000 Euro bzw. um rund 61 Prozent niedriger als bei den Berufsträgern aus den anderen West-Kammern, die an STAR 2023 teilgenommen haben und 2022 im Mittel auf circa 195.000 Euro Honorarumsatz kamen (vgl. Abb. 2).

#### **Personenbezogene Gewinne 2022**

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Rechtsanwälte lag 2022 in der Kammer Koblenz mit circa 56.000 Euro ebenfalls unter dem Niveau der

Vergleichsgruppe: Selbstständige Rechtsanwälte in den anderen westdeutschen Kammern erzielten einen mittleren persönlichen Jahresgewinn von 97.000 Euro. Damit ergibt sich zwischen diesen beiden Gruppen ein Unterschied in Höhe von 41.000 Euro bzw. knapp 54 Prozent (vgl. Abb. 2).

Bei der Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens selbstständiger Rechtsanwälte zeigt sich tendenziell ein ähnliches Bild. So kamen die Rechtsanwälte der anderen West-Kammern auf ein durchschnittliches Stundeneinkommen von 52 Euro, während die Rechtsanwälte der Kammer Koblenz bei durchschnittlich 45 Euro pro Stunde, also um 7 Euro bzw. 14 Prozent niedriger lagen (vgl. Abb. 2).

### **Kosten- und Gewinnanteile am Kanzleiumsatz in Einzelkanzleien 2022**

Die Kosten- und Gewinnanteile können nur für Einzelkanzleien im Kammerbezirk Koblenz präsentiert werden, da für Sozietäten der Kammer Koblenz nur unvollständige Angaben zu den einzelnen Posten (z.B. den verschiedenen Kostenarten) vorliegen. Mit insgesamt 29 Prozent fiel 2022 der durchschnittliche Gesamtkostenanteil am Umsatz in Einzelkanzleien im Kammerbezirk Koblenz niedriger aus als in den Einzelkanzleien der anderen West-Kammern, die im Mittel einen Kostenanteil von 42 Prozent verzeichneten. Dies ist vor allem auf den höheren Anteil der Personalkosten am Umsatz in der Vergleichsgruppe zurückzuführen.

So entfielen in den Koblenzer Einzelkanzleien im Mittel 8 Prozent des Umsatzes auf Personalkosten, während sich in den anderen westdeutschen Einzelkanzleien der Personalkostenanteil im Schnitt in einer Höhe von 19 Prozent bewegte (vgl. Abb. 3).

Die Sachkosten betragen sowohl in den Einzelkanzleien der Kammer Koblenz als auch in denen der anderen West-Kammern im Durchschnitt jeweils 15 Prozent. Für Raumkosten wurden in Einzelkanzleien im Kammerbezirk Koblenz durchschnittlich 6 Prozent des Umsatzes, in der westdeutschen Vergleichsgruppe 8 Prozent aufgewendet (vgl. Abb. 3).

Aufgrund dieser Kostenanteile ergab sich für Einzelkanzleien der Kammer Koblenz mit durchschnittlich 71 Prozent ein um 13 Prozentpunkte höherer Gewinnanteil als in den anderen West-Kammern, die diesbezüglich im Mittel bei 58 Prozent rangierten (vgl. Abb. 3).

### **Jahreseinkommen 2022 von angestellten Rechtsanwälten**

Für Rechtsanwälte, die in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, wird in Abbildung 4 das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile ausgewiesen. Hier kann für den Kammerbezirk Koblenz im Jahr 2022 aufgrund einer zu geringen Fallzahl kein durchschnittliches Jahreseinkommen ausgewiesen werden. In den anderen West-Kammern erreichte das durchschnittliche Einkommen angestellter Rechtsanwälte 85.000 Euro, wenn alle angestellten Berufsträger unabhängig von ihrer Arbeitszeit betrachtet werden.

### **Jahreseinkommen 2022 von frei Mitarbeitenden Rechtsanwälten**

Für Rechtsanwälte, die als freie Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei tätig sind, wird ebenfalls in Abbildung 4 das Jahreshonorar unter Einbezug geldwerter Vorteile dargestellt. Danach betrug das durchschnittliche Jahreseinkommen freier Mitarbeiter in den anderen westdeutschen Kammern im Jahr 2022 53.000 Euro (wiederum unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit). Auch für die in freier Mitarbeiterschaft tätigen Anwälte in der Kammer Koblenz können wegen fehlender Angaben keine Ergebnisse zum durchschnittlichen Jahreshonorar präsentiert werden.

## **Jahreseinkommen 2022 von Syndici**

Werden auch die Syndikusrechtsanwälte unabhängig von ihrer Arbeitszeit betrachtet, kamen sie im Jahr 2022 in den anderen West-Kammern auf ein durchschnittliches Jahresbruttogehalt von 114.000 Euro (abermals einschließlich freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile); in Koblenz lag das Jahreseinkommen der Syndici 2022 im Mittel bei 132.000 Euro (vgl. Abb. 4).

## **Berufliche Zufriedenheit**

Insgesamt knapp 65 Prozent der Rechtsanwälte in der Kammer Koblenz sind mit ihrer Berufswahl zufrieden bzw. sehr zufrieden. Weitere 15 Prozent bezeichnen sich als eher zufrieden.

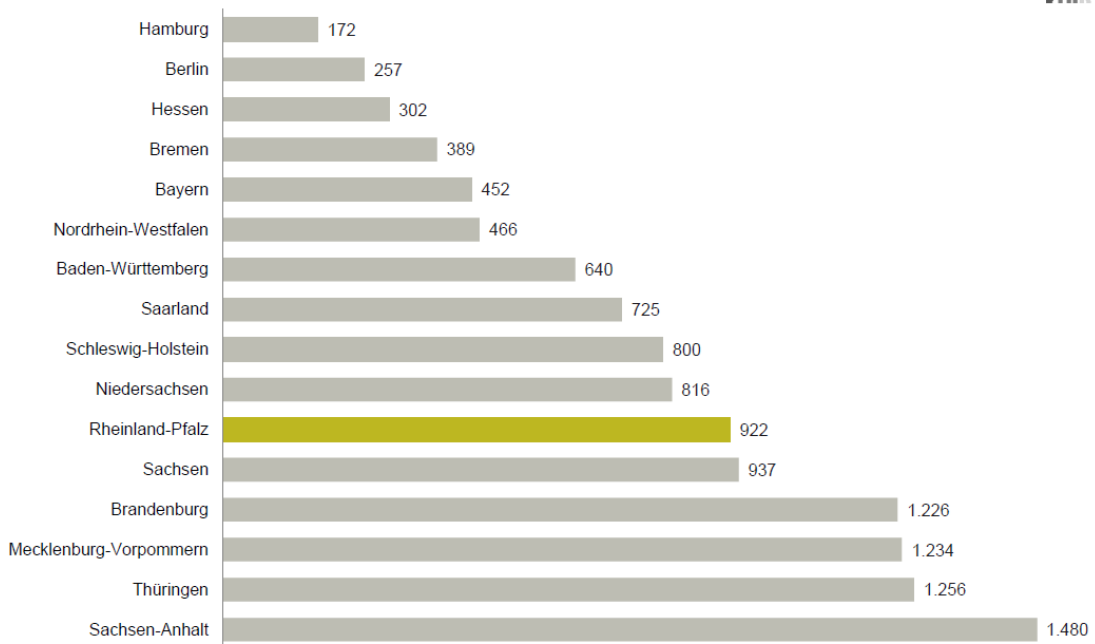
Zusammengenommen sehen somit 80 Prozent der Berufsträger ihre juristische Tätigkeit positiv. 5 Prozent der Koblenzer Anwälte geben an, eher unzufrieden mit ihrem Beruf zu sein, die verbleibenden 15 Prozent sind damit unzufrieden. Keiner der Befragten aus dem Kammerbezirk Koblenz ist damit überhaupt nicht zufrieden. Das Fazit der Berufsträger aus den anderen West-Kammern fällt im Vergleich zur Kammer Koblenz insgesamt gesehen tendenziell schon ähnlich aus. Insgesamt etwa 86 Prozent der Rechtsanwälte sind dort mit ihrer Berufswahl eher bis sehr zufrieden (vgl. Abb. 5).

## **Einschätzung der persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage 2022**

Die teilnehmenden Rechtsanwälte wurden zudem um eine Einschätzung ihrer persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Situation im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr gebeten. Für 25 Prozent der Berufsträger aus der Rechtsanwaltskammer Koblenz gestaltete sich ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche Lage im Jahr 2022 besser als 2021. Für 55 Prozent, also knapp über die Hälfte der Befragten aus dem Kammerbezirk Koblenz verlief das Jahr 2022 beruflich und wirtschaftlich ähnlich wie das Vorjahr. Und 20 Prozent der Anwälte der Kammer Koblenz teilten mit, dass 2022 für sie beruflich und wirtschaftlich schlechter war als das Jahr 2021 (vgl. Abb. 6).

Werden die Rechtsanwälte aus den anderen West-Kammern betrachtet, stellen hier ebenfalls diejenigen Berufsträger, für die sich die persönliche berufliche und wirtschaftliche Situation 2022 ähnlich wie im Vorjahr entwickelt hat, mit 44 Prozent den größten Anteil. Dahinter geben knapp 38 Prozent der Befragten an, das Jahr 2022 sei für sie in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht besser verlaufen als 2021. In dieser Gruppe halten 18 Prozent ihre Lage in 2022 für schlechter als im Vorjahr (vgl. Abb. 6).

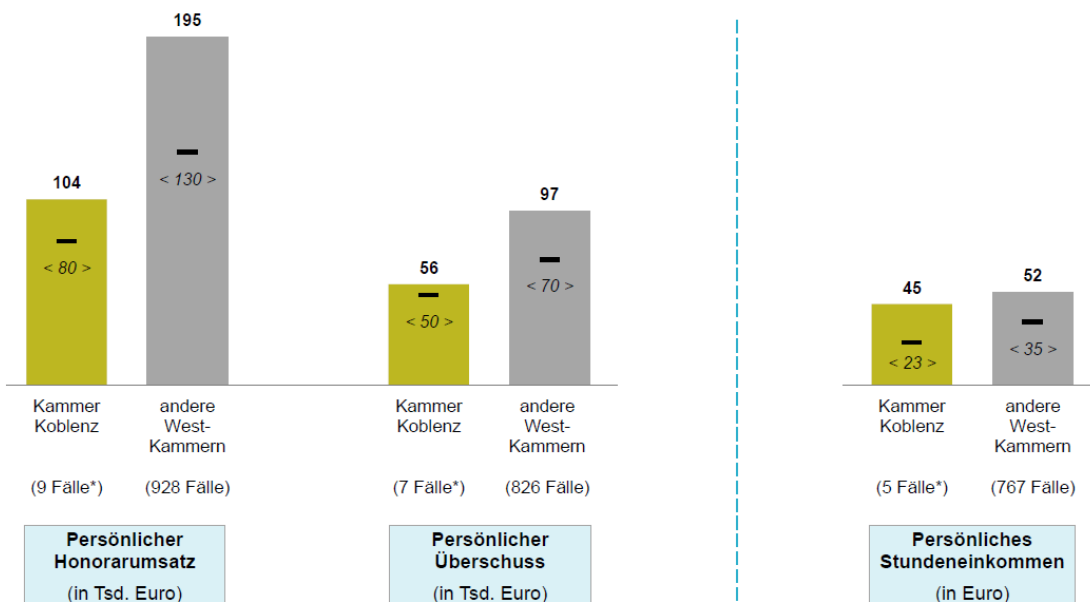
Anzahl der Einwohner pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bzw. Syndikusrechtsanwältin/  
Syndikusrechtsanwalt nach Bundesland zum 01. Januar 2023



Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2022 auf Grundlage des Zensus 2011; große Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 01.01.2023; eigene Berechnungen

STAR 2023 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 1

Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz und Überschuss sowie durchschnittliches  
persönliches Stundeneinkommen von selbstständigen Rechtsanwälten insgesamt (inkl.  
Anwaltsnotare) 2022, Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern<sup>1</sup>  
(< > Median<sup>2</sup>)



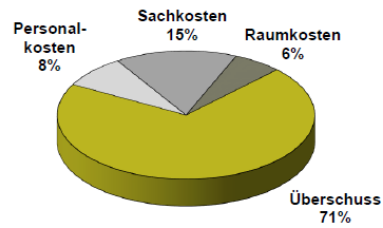
<sup>1</sup> Inkl. der Kammer Berlin <sup>2</sup> Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.  
\* Aussagekraft des Mittelwerts und des Medians aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt.

STAR 2023 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 2

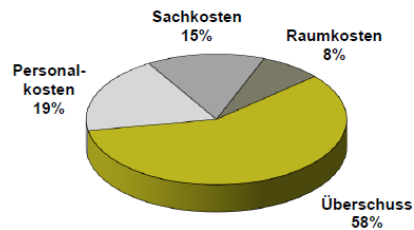
**Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Einzelkanzleien (inkl. Anwaltsnotare) 2022, Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern<sup>1</sup>**  
(in Tsd. Euro)

Einzelkanzleien Kammer Koblenz	5 Fälle*
Personalkosten	8
Raumkosten	6
Sachkosten	15
Kosten gesamt	29
Umsatz	98
Überschuss	69

**Kosten- und Überschussanteile am Umsatz**

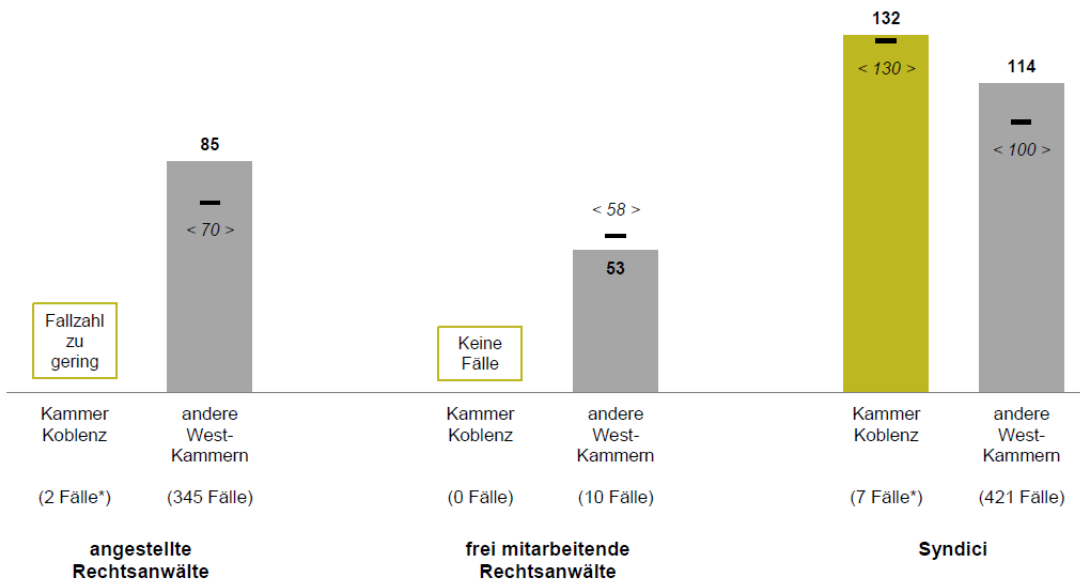


Einzelkanzleien andere West-Kammern	524 Fälle
Personalkosten	30
Raumkosten	12
Sachkosten	23
Kosten gesamt	65
Umsatz	157
Überschuss	92



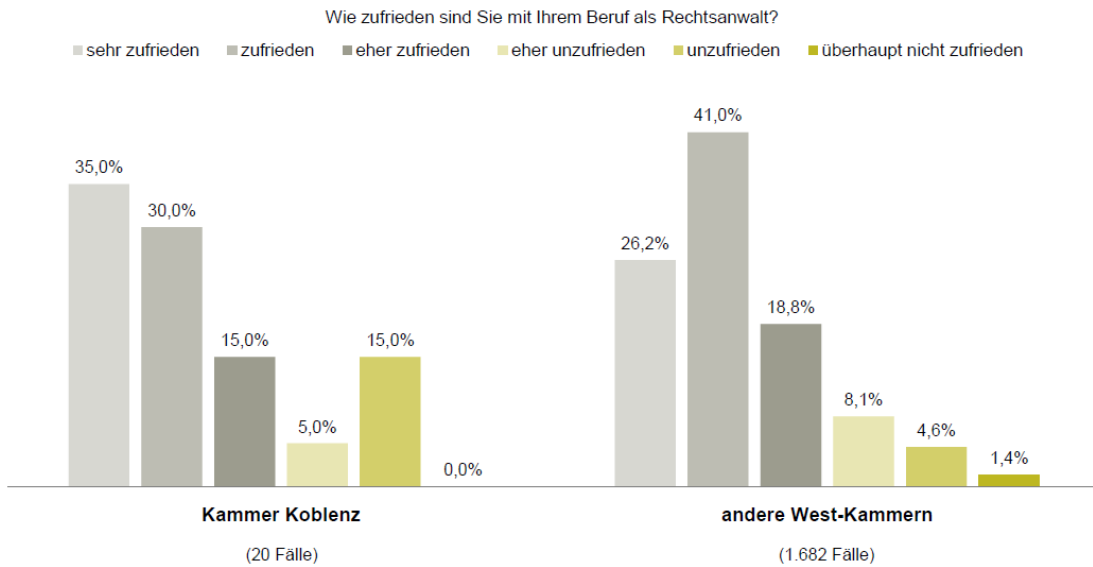
<sup>1</sup> Inkl. der Kammer Berlin  
\* Aussagekraft aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt.

**Durchschnittliche Jahresgehälter bzw. -honorare<sup>1</sup> von in Kanzleien angestellten bzw. frei Mitarbeitenden Rechtsanwälten insgesamt sowie von Syndikusrechtsanwälten insgesamt 2022, Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern<sup>2</sup>**  
(in Tsd. Euro; < > Median<sup>3</sup>)



<sup>1</sup> Inkl. 13. Gehalt und freiwilliger betr. Leistungen    <sup>2</sup> Inkl. der Kammer Berlin  
<sup>3</sup> Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.  
\* Aussagekraft des Mittelwerts und des Medians aufgrund sehr geringer Fallzahl stark eingeschränkt.

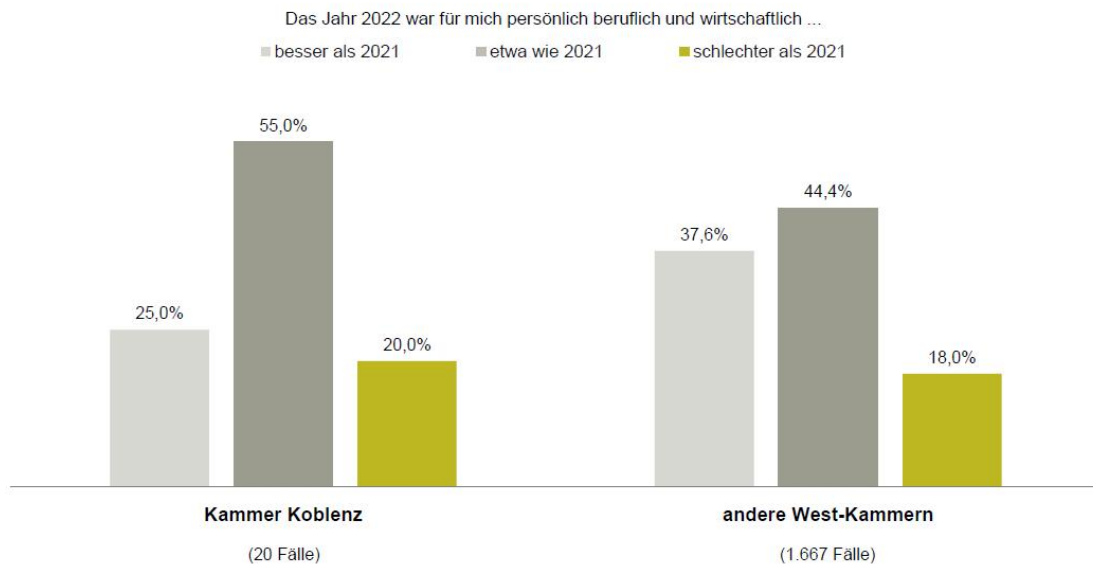
**Zufriedenheit der befragten Rechtsanwälte mit ihrem Beruf, Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern<sup>1</sup>**



<sup>1</sup> Inkl. der Kammer Berlin

STAR 2023 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 5

**Lageeinschätzung der befragten Rechtsanwälte für das Jahr 2022 Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern<sup>1</sup>**



<sup>1</sup> Inkl. der Kammer Berlin

STAR 2023 - Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte | Abb. 6



## **III. Hinweise**

### **1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache**

#### **III.1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2024**

Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2023 für das Jahr 2024 350,00 EURO. Dieser ist per 06.03.2024 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 21.03.2024. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2024 beträgt 74,00 EURO.

Die beA-Umlage ist ebenfalls erhoben worden am 06.03.2024 mit dem Zahlungsziel 21.03.2024. Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

Aktuell erfolgen die Mahnläufe der säumigen Kolleginnen und Kollegen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass in einer Selbstverwaltung die Solidargemeinschaft am Ende für die säumigen Kollegen zahlen muss. Sollten Sie Ihren Beiträgen noch nicht nachgekommen sein, bitten wir in entsprechender Kollegialität Ihren Kollegen gegenüber um umgehende Zahlung.

#### **III.1.2. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2025**

Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2024 für das Jahr 2025 350,00 €.

Die beA-Umlage beträgt gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2025 voraussichtlich 74,00 €.

Bitte warten Sie mit der Zahlung der Beträge bis zur Erhebung voraussichtlich im Frühjahr 2025.

#### **III.1.3. Tagesordnungspunkte Kammerversammlung 2025**

Gem. § 3 der Geschäfts- und Wahlordnung bestimmt der Präsident die Tagesordnung für die Kammerversammlung. Auf schriftliches, an den Präsidenten gerichtetes Verlangen von wenigstens zehn Mitgliedern der Kammer müssen die von diesen angegebenen Gegenständen auf die Tagesordnung genommen werden, sofern das Verlangen bis 15.03.2025 gestellt ist.

### III.1.4. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

#### § 15 FAO – Hinweise zur Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte

Sowohl die Fortbildungspflicht als auch die Nachweispflicht ist eine anwaltliche Berufspflicht. Gemäß § 15 Abs. 5 FAO ist das Absolvieren ausreichender Fortbildung der zuständigen Rechtsanwaltskammer **unaufgefordert nachzuweisen**.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO kann der Vorstand die Erstattung zur Führung einer Fachanwaltschaft widerrufen, wenn der Rechtsanwalt die in der FAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen hat.

### III.1.5 Anwaltssuchdienst ausschließlich online

Der Anwaltssuchdienst steht seit 01.01.2024 ausschließlich online zur Verfügung unter:

<https://www.rakko.de/anwaltssuchdienst/>

Die Geschäftsstelle übernimmt keine telefonische Auskunft zur Anwaltssuche. Auch darf die Rechtsanwaltskammer keinerlei Empfehlung betreffend eines Rechtsanwalts aussprechen. Wir bitten daher höflich, die Bürger nicht mehr zur telefonischen Unterstützung bei ihrer Anwaltssuche an die Kammer zu verweisen, sondern direkt auf das Online-Angebot.

### III.1.6. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer [https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Sonstige\\_Publikationen/Abwicklerlexikon\\_2022.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/service/publikationen/Sonstige_Publikationen/Abwicklerlexikon_2022.pdf). In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an [gianna.wax@rakko.de](mailto:gianna.wax@rakko.de) Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

### III.1.6. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:

- Versicherungsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Verkehrsrecht
- Vertragsrecht
- Verwaltungsrecht
- Mietrecht
- Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **nicole.haidisch@rakko.de**.

## 2. Sonstige Hinweise

### 2.1. E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025 auch für Anwälte

Auch die Anwaltschaft ist ab dem 01.01.2025 verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) entgegenzunehmen und solche gegenüber unternehmerischen Mandanten (B2B) mit Sitz in Deutschland auszustellen.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Wachstumschancengesetz (Artikel 23, BGBl. 2024 I Nr. 108 vom 27.03.2024), wonach die Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen, die bereits seit 2020 bei öffentlichen Auftraggebern galt, nach § 14 UStG auf den unternehmerischen Verkehr ausgeweitet wird.

#### **Unterscheidung zwischen „E-Rechnung“ und „Sonstiger Rechnung“**

Es wird nunmehr zwischen einer elektronischen Rechnung und einer sonstigen Rechnung unterschieden, vgl. § 14 Abs. 1 UStG n.F.. Eine elektronische Rechnung ist dabei eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Abs. 1 S. 3 UStG n.F.). Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird (§ 14 Abs. 1 S. 4 UStG n.F.). Zu letzterer gehören auch Rechnungen im pdf-Format, diese erfüllt zukünftig nicht mehr die Anforderungen an eine elektronische Rechnung.

## Empfang von Rechnungen

ALLE Anwälte haben – ohne Übergangsfrist - ab dem 01.01.2025 die **Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen**.

Ab diesem Zeitpunkt darf jedes Unternehmen eine solche auch ohne Zustimmung des Empfängers versenden. Die Anwaltschaft wird mindestens von ihren Dienstleistern also bereits ab 01.01.2025 E-Rechnungen erhalten.

Grundsätzlich wird es hierfür ausreichen, ein **E-Mail-Postfach** bereitzustellen und sodann die entsprechenden Reader für die möglichen Dateiformate vorzuhalten.

Gängige zulässige Rechnungsformate sind insbesondere die Standard XRechnung und das sogenannte ZUG-FeRD-Format (ab Version 2.0.1). Während es sich bei der **XRechnung** um ein **rein strukturiertes Format** handelt (XML-Datei), steht mit dem **ZUG-FeRD-Format ein hybrides Format** zur Verfügung. Dieses besteht neben dem strukturierten Datenteil auch aus einem menschenlesbaren Datenteil (zum Beispiel pdf-Dokument), die beide in einer Datei zusammengefasst sind.

## Ausstellen von Rechnungen

Die Pflicht zum Ausstellen von E-Rechnungen gilt zunächst nur im inländischen B2B-Bereich, also bei **Unternehmern im Mandat**. Für VerbraucherInnen, ist die Rechnung auch weiterhin in bisheriger Form, nämlich als sonstige Rechnung zum Beispiel auf Papier oder als pdf-Datei zu übersenden.

Für die Ausstellung der E-Rechnungen ist vom Gesetzgeber eine Übergangsregelung beschlossen worden.

Bis Ende 2026 dürfen für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch noch Rechnungen in Papierform oder – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – in einem elektronischen Format (z.B. PDF-Format) übermittelt werden.

Ab dem 1.1.2027 gilt diese Ausnahme nur noch, falls der Gesamtumsatz des Unternehmens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 EUR betragen hat. Alle Unternehmer mit einem höheren Umsatz sind ab dem 1.1.2027 zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet.

Ab dem 1.1.2028 entfallen die Übergangsregelungen und die Pflicht zur Ausstellung der elektronischen Rechnung tritt ein. Rechnungen an Nichtunternehmer (B2C) und Mandanten, deren Sitz außerhalb Deutschland ist, sind von der E-Rechnungspflicht weiterhin nicht betroffen.

## 2.2. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

### Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2024

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit.

Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 193.000 Euro an Spenden ein. Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszus zahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro.

**Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!**

In diesem Rahmen bittet die Hülfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleg:Innen in Schwierigkeiten bekannt sein oder jemand selbst betroffen sein.

Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

**Spendenmöglichkeiten:**

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>  
Deutsche Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11  
BIC: BFSWDE33XXX

**Kontakt:**

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79

E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)

Internet: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

### 2.3. beA Anwendersupport

Den **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

**030 21787017**

sowie per E-Mail unter [servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de). Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissendatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter [brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/](http://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/).

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/>.

## IV. Personalnachrichten

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 aus September 2024 sind verstorben:**

RA Fredi Hubertus	†08.10.2024 im Alter von 69 Jahren
RA Wolfgang Mayer	†27.10.2024 im Alter von 90 Jahren
RAin JRin Gisela Hammes	†01.11.2024 im Alter von 61 Jahren

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus Dezember 2023 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:**

### **Landgerichtsbezirk Koblenz:**

Eberhard Schulte-Wissermann, Koblenz	14.09.2024
Bruno Schmitz, Wirges	30.09.2024
Jonas Viktor Peter Heinz, Gensingen	25.10.2024
Matthias Baum, Koblenz	30.10.2024
Klaus Thieme-Garmann, Koblenz	01.11.2024

### **Landgerichtsbezirk Mainz:**

Gisela Czeplak, Harxheim	12.04.2024
Joachim Maerz, Mainz	24.08.2024
Elias Horst, Alzey	30.09.2024
Prof. Dr. Dietrich Rauda, Mainz	01.10.2024
Özge Özcan, Mainz	04.10.2024
Alisa Nadine Fischer, Mainz	09.10.2024
Wolfgang Mayer, Mainz	27.10.2024
Sandra Scherzer, Bingen	31.10.2024
Christina Klimmer-Berres, Mainz	31.10.2024
Larissa Gerecke, Mainz	03.11.2024
Manfred Brauch, Ingelheim	08.11.2024
Jörg Manthe, Mainz	15.11.2024
Ernst Stumpf, Waldalgesheim	30.11.2024
Michael Wortberg, Nieder-Olm	30.11.2024
Manfred Guggi, Budenheim	30.11.2024
Erich Berg, Ingelheim	02.12.2024
Kurt Braun, Mommenheim	09.12.2024
Fabian Stoffers, Mainz	11.12.2024
Markus Seltenreich, Bingen	12.12.2024

### **Landgerichtsbezirk Trier:**

Markus Philipp Förster, Trier	23.04.2024
Fredi Hubertus, Hermeskeil	08.10.2024
Ralph Schira, Wittlich	21.11.2024

Roland Gehlen, Saarburg 02.12.2024

**Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt):**

Monik Göbel 30.06.2024  
Volksbank Stuttgart eG

Friederike Verena Langguth 31.08.2024  
Franz Wilhelm Langguth Erben GmbH & Co. KG

Lucas Röck 24.09.2024  
Metabowerke GmbH

Franziska Sandra Aloisia Zimmermann 30.09.2024  
Landeskrankenhaus (AöR)

Andreas Müller 30.09.2024  
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

Wolfgang Hempler 04.10.2024  
Deutsche Oppenheimer Family Office

Özge Özcan 04.10.2024  
Lufthansa Global Tele Sales GmbH

Sandra Scherzer 31.10.2024  
Bioland e.V. Mainz

Caroline Krauch 31.10.2024  
ZDF Digital Medienproduktion GmbH

Christian Bron 31.10.2024  
1 & 1 Versatel GmbH

Carsten Gaber 26.11.2024  
Art- Invest Real Estate Management GmbH & Co. KG

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 2 von September 2024 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:**

**Landgericht Bad Kreuznach**

**Zulassungsdatum**

Meike Barbara Gerhäuser, Kellenbach

26.09.2024



Dr. Katja Michel, Abtweiler 01.10.2024

Markus Georg Boenigk, Boppard 06.11.2024

### **Landgericht Koblenz**

**Avukat** Dr. Hüseyin Acar, Remagen 18.10.2024

Anna Ditscheid, Schweiz 22.10.2024

Stefan Ziegler, Koblenz 22.10.2024

Dr. Sabine Görg-Kasper, Dernbach 05.11.2024

Monika Jacobi, Koblenz 26.11.2024

Stefanie Spurzem, Neuwied 26.11.2024

Rebecca Marion Vollmer, Koblenz 01.12.2024

### **Landgericht Mainz**

Jana Vanessa Marie Hagedorn, Mainz 28.09.2024

Dr. Michael Roos, Mainz 09.10.2024

Merlin Barth, Worms 22.10.2024

**Avocat** Nurith Cohen, Mainz 22.10.2024

Helen Sophie Stelzig, Mainz 22.10.2024

Lisa Symnick, Kirchheimbolanden 22.10.2024

Anna-Maria Schneider, Mainz 09.11.2024

Benjamin Litty, Frankenthal 11.12.2024

Arne Christian Lönnecker, Nieder-Olm 01.12.2024

Astrid Ackermann, Mainz 02.12.2024

### **Landgericht Trier**

Daniel Gillenkirch, Prüm 17.11.2024

**ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)**

Monik Göbel Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz	01.07.2024
Miriam Nicole Bielanski TST GmbH, Worms	01.08.2024
Sandy Schmit DEVK Versicherung, Köln	01.08.2024
Lisa Symnick EWR Aktiengesellschaft, Worms	22.08.2024
Christian Massmann NOAA Partners Western & Central Europe GmbH, Frankfurt am Main	01.09.2024
Friederike Verena Langguth Zimmermann-Graeff & Müller GmbH, Zell	01.09.2024
Thorsten Matthias Wenzel Th. Simon GmbH & Co. KG, Bitburg	30.09.2024
Giovanna Stefania Aurora Appel Studierendenwerk Mainz, Mainz	01.10.2024
Dr. Andreas Müller CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Koblenz	01.10.2024
Elias Horst	

Axactor Germany GmbH, Heidelberg 01.10.2024

David Michael Klock  
BRITA SE, Taunusstein 01.10.2024

Jan Christian Moritz Janssen  
ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Wiesbaden 31.10.2024

Dr. Christian Bron  
1&1 AG, Montabaur 01.11.2024

Dr. Sabine Görg-Kasper  
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main 05.11.2024

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Syddda Scheurer  
Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz 13.08.2024

Yumiko Olsen  
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Koblenz 21.09.2024

Julia Schulze  
Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim 30.09.2024

Monique Schmidt  
Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz 08.10.2024

Carsten Gaber

Art-Invest Real Estate Management GmbH & Co. KG, Köln 01.11.2024

Anna Janin Bauer

Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz 04.11.2024

Robert Lee Whitener

Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim 14.11.2024

Janina Lorena Delius

vem.die arbeitgeber e.V., Koblenz 04.12.2024

**Berufsausübungsgesellschaften:**

**Zulassungsdatum**

**Landgericht Bad Kreuznach**

Säzler, Burger & Hoebbel Partnerschaftsgesellschaft von

Rechtsanwälten mbB, Idar-Oberstein 23.09.2024

Kanzlei Maué & Karakas PartG, Bad Kreuznach 28.10.2024

**Landgericht Mainz**

INFOB Prof. Dr. Bäuml GmbH, Ingelheim 26.09.2024

**Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO**

**Zulassungsdatum**

Prof. Dr. Swen Bäuml, Ingelheim 26.09.2024

Nicole Schreiber, Ingelheim 26.09.2024

Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH) Ahmet Karakas, Bad Kreuznach 28.10.2024

**Mitglieder zum 01.12.2024: 3.314**

## V. Neue Fachanwälte

### **Neue Fachanwälte**

#### **Fachanwälte für Arbeitsrecht:**

Johannes Reinheimer, Mainz

#### **Fachanwälte für Familienrecht:**

Mathias Machmer, Worms

Verena Seiler, Montabaur

#### **Fachanwälte für Vergaberecht:**

Niklas Majewski, Mainz

#### **Fachanwälte für Verkehrsrecht:**

David Steven Degering, Trier

#### **Fachanwälte für Strafrecht:**

Jürgen Wöhrle, Bad Kreuznach

#### **Fachanwälte für Insolvenz- und Sanierungsrecht:**

Eva Meyer, Trier

#### **Fachanwälte für Steuerrecht:**

Lucas Johannes Bell, Koblenz

## VI. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

### **1. Zur Verstärkung im Bereich Arbeits- und Medizinrecht suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt engagierte**

#### **Rechtsanwälte (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit**

Wir sind eine im Gebiet des Gesundheitsrechts spezialisierte Kanzlei und beraten schwerpunktmäßig Krankenhäuser und Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Ihr Profil:

- Berufserfahrung
- Fachanwalt im Arbeits- und/oder Medizinrecht (nicht zwingend)
- Promotion (erwünscht, aber nicht zwingend)
- Freude am Anwaltsberuf
- Unternehmerisches Denken
- Teamfähigkeit und Freude im Umgang mit Mandanten

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitsgestaltung
- Eine leistungsgerechte Vergütung
- Die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen mit Kostenübernahme
- Ein interessantes, vielseitiges Tätigkeitsfeld in einem kollegialen und freundlichen Team

Haben wir Sie neugierig gemacht?

Senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung per Post oder E-Mail an:

Spaetgens Rechtsanwälte

PartGmbH

Dietrichstraße 18

54290 Trier

**Herrn RA Prof. Dr. Martin Spaetgens**

**dr. spaetgens@spaetgens.com**

**Weitere Informationen: [www.spaetgens.com](http://www.spaetgens.com)**

**Frohe Weihnachten  
wünscht Ihnen Ihre**



## Impressum

Herausgeber:  
Rechtsanwaltskammer Koblenz  
Rheinstraße 24  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261 30335-0  
Fax: 0261 30335-22  
Internet: [www.rakko.de](http://www.rakko.de)  
E-Mail: [info@rakko.de](mailto:info@rakko.de)

Verantwortlich:  
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz